

Kreis Oberengadin

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Förderung
des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin**

(AB zum GöVOE)

gestützt auf Art. 6 lit. b des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
des Kreises Oberengadin vom Kreisrat am 20.7.1999 erlassen.

I. Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Errichtung der Angebote

Art. 1

Das Angebot ist flächendeckend von Cinuos-chel bis Maloja und hat sich laufend der Nachfrage anzupassen. Die Nachfrage ist systematisch und repräsentativ zu erfassen.

Vor der definitiven Einführung sind für alle Angebote Probetriebe von längstens zwei Jahren durchzuführen. Aufgrund der Erfahrungen während dieser Probetriebe stellt die Kommission öffentlicher Verkehr dem Kreisrat Antrag für die definitive Einführung des betreffenden Angebotes.

Im Herbst 1999 wird das Angebot gemäss Anhängen 1-3 in Form eines Probetriebes für zwei Jahre aufgenommen.

Während dieses Probetriebes kann die Kommission öffentlicher Verkehr kleinere Angebotsanpassungen vornehmen.

Angebotsgestaltung (Art. 3 lit. a. GöVOE)

Art. 2

Zur einer attraktiven, auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung und der Gäste ausgerichteten Angebotsgestaltung können insbesondere gehören:

- ein klares, einfaches und flexibles Linienkonzept mit einfachem Linienkonzept;
- ein nachfrageorientiertes Angebot;
- kurze Fahrzeiten;
- Taktfahrplan;
- der Einsatz von geeigneten Fahrzeugen wie Kleinbussen, Niederflurbussen etc.;
- Randstundenangebote.

**Tarifverbunde, Tarif-
massnahmen
(Art. 3 lit. b. GöVOE)**

Art. 3

Die Kommission öffentlicher Verkehr stellt zweckmässige und bedürfnisgerechte Tarifverbunde sicher.

Sie teilt das Gebiet in geeignete Tarifzonen ein.

Auf Antrag der Kommission öffentlicher Verkehr entscheidet der Kreisrat über die Einbindung des öffentlichen Verkehrs in eine Gäste- oder/und Einheimischenkarte oder ähnliche Angebotspaletten.

**Kreisüberschreitende
Massnahmen
(Art. 3 lit. c. GöVOE)**

Art. 4

Der Kreisrat entscheidet auf Antrag der Kommission öffentlicher Verkehr über kreisüberschreitende Massnahmen.

Haltestellen

Art. 5

Die Gemeinden sind für die Erstellung und den Unterhalt der Haltestelleninfrastruktur auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.

Sie sprechen die Gestaltung und die Einrichtung der Haltestellenhäuschen mit der Kommission öffentlicher Verkehr ab.

Bei der Gestaltung ist auf eine leichte Erkennbarkeit der Haltestellen zu achten.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 6

Das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr wird von der Kommission öffentlicher Verkehr mit angemessenen und zweckmässigen Werbemassnahmen und einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

II. Finanzierung

Kostendach

Art. 7

Im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen wird der Höchstbetrag der ungedeckten Kosten gemäss Art. 5 letzter Absatz GöVOE auf maximal Fr. 4.3 Mio. pro Jahr fixiert.

Die Zuteilung der Kosten auf die Kostenträger basiert auf dem Finanzierungsmodell gemäss Beilagen 4-6.

Beiträge der Gemeinden (Art. 5 lit. b GöVOE)

Art. 8

75 % der von den Gemeinden zu tragenden ungedeckten Kosten werden von diesen im Verhältnis des zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages geltenden Kreisverteilers erhoben. 25 % der von den Gemeinden zu tragenden ungedeckten Kosten werden aufgrund des Verkehrsinteresses berechnet. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel: Kurspaare x berücksichtigte Haltestellen x 365 x Gewichtung.

Die Linien werden wie folgt gewichtet:

Linien 1/2/4 = 1.0
 Linie 3 = 0.25
 Linien 5/6/7 = 0.75
 RhB = 2.0

Verkehrstaxe (Art. 5 lit. c. GöVOE)

Art. 9

a) Bemessung der Verkehrstaxe

Für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Mai beträgt die Verkehrstaxe pro Logiernacht Fr. -.40, für die Zeit vom 1. Juni - 30. November beträgt die Verkehrstaxe pro Logiernacht Fr. -.25.

b) Subjekt der Verkehrstaxe

Der Beherberger hat für jeden bei ihm übernachtenden Gast die Verkehrstaxe zu entrichten und haftet für diese.

Als Beherberger gilt, wer einem Gast eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Wird diese Aufgabe von einem Verwalter, Vermieter, Hauswart oder Campingwart wahrgenommen, gilt dieser als Beherberger.

Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels, Aparthotels, Ferienhäuser, Privatzimmer, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Campingplätze.

Gast ist jede natürliche Person, die nicht in einer der Gemeinden des Kreises Oberengadin Wohnsitz hat und bei der die Voraussetzungen zur Erhebung ordentlicher Steuern fehlen. Grundeigentum im Kreis Oberengadin begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Verkehrstaxe.

c) Befreiung von der Verkehrstaxe

Der Beherberger hat für die folgenden Personen keine Verkehrstaxe zu entrichten:

- Kinder unter 12 Jahren;
- Personen, die sich zur Ausübung einer militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion im Kreis Oberengadin aufhalten;
- Personen, die mit Aufenthaltsbewilligung im Kreis Oberengadin weilen;
- Besucher, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Verkehrstaxenpflicht nicht unterstellt sind;
- Medienvertreter, Kulturschaffende, Reisebürofachleute, Reiseleiter und Buschauffeure, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unentgeltlich übernachten.

Die Kommission öffentlicher Verkehr kann in begründeten Härtefällen auf Antrag Ausnahmen von der Taxpflicht bewilligen.

d) Meldepflicht der Beherberger

Die Beherberger haben über die Übernachtungen genaue Kontrollen zu führen. Die Ankunft und Abreise der Gäste sind den Tourismusorganisationen, welche innerhalb der Gemeinden mit dem Einzug der Verkehrstaxe betraut sind, auf amtlichen Formularen zu melden.

Die Modalitäten der Meldepflicht der diesem Gesetz unterstellten Beherbergungsbetriebe richten sich sinngemäss nach der kantonalen Verordnung über die polizeiliche Meldung der Beherbergten.

e) Meldung von Gesellschaften und Gruppen

Gesellschaften und Gruppen können mit einer Namensliste versehen mit Namen und Vorname kollektiv gemeldet werden. Dieser Namensliste ist ein amtlicher Anmeldeschein, versehen mit dem Namen des Leiters oder des Reiseführers und der Personenzahl des gesamten Kollektivs, beizulegen.

f) Einzug und Verwaltung

Der Einzug der Verkehrstaxe wird an die Politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin delegiert. Die interne Aufgabenverteilung und Organisation ist Sache der Gemeinden. Es steht den Gemeinden insbesondere frei, die örtlichen Tourismusorganisationen wie Kur- und Verkehrsvereine mit dem Inkasso der Verkehrstaxe zu betrauen. Der Einzug der Verkehrstaxe soll in der Regel zusammen mit dem Einzug der öffentlichen Kurtaxe erfolgen.

g) Inkasso / Rechnungsperioden

Die Verkehrstaxen werden von den mit dem Inkasso beauftragten Organisationen (Kurverein etc.) erhoben und sind halbjährlich, jeweils per 1. Juli bzw. 1. Dezember dem Kreisamt samt einer Abrechnung abzuliefern.

Die Gemeinden melden der Kommission öffentlicher

Verkehr, welche Organisation mit dem Inkasso beauftragt worden ist. Diese Organisation rechnet direkt mit dem Kreis ab.

h) Verfahren bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeiten

Bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeiten über den Bestand und Umfang der Verpflichtung findet das entsprechende Verfahren, welches für die Kurtaxe in der betreffenden Gemeinde zur Anwendung gelangt, analog Anwendung.

i) Bezugsverjährung

Die Verkehrstaxen verjähren 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für den Stillstand und die Unterbrechung der Verjährung finden die einschlägigen Bestimmungen des jeweils in Kraft stehenden kantonalen Steuergesetzes Anwendung.

Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Monats ein, in dem die Verkehrstaxe fällig geworden ist.

k) Kontrollen und Ermessenseinschätzungen

Die Kontrollen und Ermessenseinschätzungen richten sich analog nach dem, für die Erhebung der Kurtaxe in der betreffenden Gemeinde geltenden Verfahren.

Verkehrsabgabe (Art. 5 lit. d. GöVOE)

Art. 10

Die Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, d.h. von Wohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz im Kreis Oberengadin als ständiger Wohnsitz genutzt werden, entrichten eine jährliche Verkehrsabgabe. Die jährliche Verkehrsabgabe wird auf Fr. 80.-- festgelegt.

Das Inkasso dieser Beiträge erfolgt durch die Gemeinden und ist jeweils per Ende November an den Kreis abzuliefern. Die Gemeinden können diese Aufgaben an Dritte, wie beispielsweise die örtlichen Tourismusorganisationen delegieren.

**Beiträge der
Bergbahnen
(Art. 5 lit. f. GöVOE)**

Art. 11

Die Kommission öffentlicher Verkehr vereinbart mit den Bergbahnen einen, deren direkten Nutzen entsprechenden Beitrag an den öffentlichen Verkehr.

**Weitere Erträge
(Art. 5 lit. f. GöVOE)**

Art. 12

Die Kommission öffentlicher Verkehr regelt zusammen mit den beteiligten Transportunternehmen den Verkauf von Werbeflächen. So können als Werbeflächen beispielsweise benutzt werden, die Haltestellenhäuschen, die Fahrzeuge, Plakate im Innern der Fahrzeuge etc.

Um dem Transportunternehmen ein Anreiz am Verkauf von Werbeflächen zu geben, kann die Kommission öffentlicher Verkehr einen Teil der Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen den Transportunternehmen zukommen lassen.

Sämtliche Verträge über den Verkauf von Werbeflächen sind von der Kommission öffentlicher Verkehr zu genehmigen.

Die Kommission öffentlicher Verkehr fördert weitere Massnahmen zur Erwirtschaftung von ausserordentlichen Erträgen. Sie sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Einnahmen aus diesen Massnahmen erfasst und der Rechnung des öffentlichen Verkehrs gutgeschrieben werden.

**Fahrausweise
(Art. 5. lit. g. GöVOE)**

Art. 13

Die Kommission öffentlicher Verkehr legt die Preise für die Fahrausweise fest.

Für den Ortsbus St. Moritz werden die Preise für die Fahrausweise durch den Gemeindevorstand der Gemeinde St. Moritz im Einvernehmen mit der Kommission öffentlicher Verkehr festgelegt.

III. Organisation und Zuständigkeit

Kreisrat (Art. 6 GöVOE)

Art. 14

Alle nicht einer Behörde oder Kommission ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben fallen dem Kreisrat zu.

Der Kreisrat kann von der Kommission öffentlicher Verkehr jederzeit detaillierte Auskunft über deren Tätigkeit, den finanziellen Stand sowie weitere, den öffentlichen Verkehr betreffenden Fragen Auskunft verlangen.

Organisation Kommission öffentlicher Verkehr (Art. 7 GöVOE)

Art. 15

Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen Ausschuss bilden und diesen gewisse Aufgaben und Kompetenzen zur selbständigen Erledigung zuweisen.

Sie kann einzelne ihrer Aufgaben an Dritte delegieren.

Die Kommission öffentlicher Verkehr kann Fachleute als Berater beiziehen.

Die Kommission öffentlicher Verkehr tagt so oft es die Geschäfte verlangen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens 10 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, einberufen. In dringenden Fällen ist auch eine kurzfristige Einberufung möglich. Jede rechtzeitig einberufene Sitzung der Kommission öffentlicher Verkehr ist beschlussfähig.

Innerhalb der Kommission werden die Entscheide mit einfachem Mehr gefällt.

Aufgaben der Kommission öffentlicher Verkehr

Art. 16

Der Kommission öffentlicher Verkehr kommen die gemäss GöVOE sowie den vorliegenden Ausführungsbestimmungen ausdrücklich dieser Kommission zugewiesenen Aufgaben zu. Im Weiteren hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Regelmässige Berichterstattung und Antragstellung an den Kreisrat in den Belangen des öffentlichen Verkehrs.
- b) Aufstellen des Voranschlages und der Rechnung.
- c) Abfassen des Jahresberichtes.
- d) Die Kommission öffentlicher Verkehr schreibt beanspruchte Dienstleistungen zur Offerteinreichung an mindestens drei Offerenten, soweit übergeordnetes Recht keine andere Regelung vorsieht, aus.

Sie prüft die eingegangenen Offerten und stellt dem Kreisrat Antrag bezüglich der Auftragserteilung.

Das Angebot des Ortsbusses St. Moritz wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde St. Moritz im Einvernehmen mit der Kommission öffentlicher Verkehr vergeben.

- e) Aufsicht und Führung des gesamten Betriebes des öffentlichen Verkehrs. Die Führung des Betriebes des öffentlichen Verkehrs kann sie an Dritte, beispielsweise beauftragte Transportunternehmer delegieren.

**Revisionsstelle /
Geschäftsprüfungs-
kommission**

Art. 17

Der Kreisrat beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Revision der Rechnung öffentlicher Verkehr. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung im Bereich des öffentlichen Verkehrs im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Kompetenzen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden auf den 26. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

Vom Kreisrat beschlossen am: 20. Juli 1999

Der Kreispräsident:

Der Aktuar:

R. Filli

lic.iur. F. Sigron

Beilagen: 1-6

Inhaltsübersicht

I. Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Errichtung der Angebote	Art. 1
Ausgestaltung der Angebote	Art. 2
Tarifverbunde, Abonnementsverbundzonen	Art. 3
Kreisüberschreitende Massnahmen	Art. 4
Haltestellen	Art. 5
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	Art. 6

II. Finanzierung

Kostendach	Art. 7
Beiträge der Gemeinden	Art. 8
Verkehrstaxe	Art. 9
a) Bemessung der Verkehrstaxe	
b) Subjekt der Verkehrstaxe	
c) Befreiung von der Verkehrstaxe	
d) Meldepflicht der Beherberger	
e) Meldung von Gesellschaften und Gruppen	
f) Einzug und Verwaltung	
g) Inkasso / Rechnungsperioden	
h) Verfahren bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeiten	
i) Bezugsverjährung	
Kontrollen und Ermessenseinschätzungen	
Verkehrsabgabe	Art. 10
Beiträge der Bergbahnen	Art. 11
Weitere Erträge	Art. 12
Fahrausweise	Art. 13

III. Organisation und Zuständigkeit

Kreisrat	Art. 14
Organisation Kommission öffentlicher Verkehr	Art. 15
Aufgaben der Kommission öffentlicher Verkehr	Art. 16
Revisionsstelle/Geschäftsprüfungskommission	Art. 17

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Indexklausel	Art. 18
Inkrafttreten	Art. 19

Anhänge: 1-6